

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Dezember

2012

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 54. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2012, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2012	313	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg „Evangelische Kulturkirche Übach-Palenberg“	316
Kanzelabkündigung zur 54. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2012	313	Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	318
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2013.....	314	Gruhl-Stiftungen der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl	321
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	314	Satzung für die Stiftung „Ev. Stiftung Zukunft Rheinberg“	323
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen	314	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2013.....	325
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)	315	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	325
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012.....	316	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2013.....	326
Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Beamtenbereich.....	316	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	326
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	326
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	327
		Literaturhinweise	331
		Angebote	332

Kanzelabkündigung zur 54. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2012, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2012

Liebe Gemeinde,

seit mehr als 50 Jahren engagiert sich BROT FÜR DIE WELT für mehr Gerechtigkeit und kämpft gegen den Hunger in der Welt. Allein in diesem Jahr ist BROT FÜR DIE WELT mit mehr als 1.000 Projekten in knapp 80 Ländern aktiv.

Zum Beispiel in Mexiko. Hier unterstützt BROT FÜR DIE WELT Maisbauern im Kampf gegen den Anbau gentechnisch veränderten Saatguts in Monokulturen. Gleichzeitig bieten die BROT FÜR DIE WELT-Projektpartner Schulungen im nachhaltigen Anbau von Mais an. Für die Maisbauern ist das „Hilfe zur Selbsthilfe“ – damit sie und ihre Familien von der eigenen Ernte leben können.

Oder in Swasiland, im südlichen Afrika. BROT FÜR DIE WELT und die Projekt-Partner vor Ort informieren Kleinbauern über ihre Rechte und setzen sich dafür ein, dass auch sie Zugang

zu bewässertem Land erhalten. Für nur 10 Euro können hier Gemüse-Setzlinge für 30 Familien angeschafft werden.

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ ist das Motto von BROT FÜR DIE WELT in diesem Jahr. Geben Sie Menschen Grund zur Hoffnung, unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT – durch Ihre Spende, Ihre Kollekte oder Ihr Gebet.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr
Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung zur 54. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2012

Liebe Gemeinde,

heute feiern wir ein Fest der Freude, denn Gott ist uns ganz nahe gekommen. An dieser Freude, so sagt es der Engel in der Weihnachtsgeschichte, sollen alle Menschen teilhaben.

Freude für alle Menschen auf dieser Erde, das ist die Hoffnung, die auch BROT FÜR DIE WELT antreibt. Seit mehr als 50 Jahren kämpft BROT FÜR DIE WELT gegen Hunger und Armut und für mehr Gerechtigkeit.

Dass sich diese weihnachtliche Freude ausbreitet, dazu können auch Sie beitragen. Mit 10 Euro kann BROT FÜR DIE WELT Nähmaterial für eine Schülerin in Kamerun zur Verfügung stellen. Für 20 Euro erhält eine Familie in Laos ein Filtersystem für sauberes Wasser. Und 50 Euro kostet es für 16 Bauernfamilien in Guatemala Saatgut für ein ganzes Jahr zu kaufen.

Mit Ihrer Hilfe kann BROT FÜR DIE WELT noch mehr Menschen etwas von der weihnachtlichen Freude weitergeben. Helfen Sie mit. Unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest der Freude wünscht

Ihr
Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2013

1108663
Az. 04-21-41:64LS2013/Org
Düsseldorf, 23. November 2012

In der Zeit vom 6. bis 12. Januar 2013 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 64. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **6. Januar 2013** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1105077
Az. 12-10:0002
Düsseldorf, 5. November 2012

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen

Vom 24. Oktober 2012

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GABE gGmbH in Solingen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2012 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die GABE gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 17. September 2012 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der GABE gGmbH,
- b) Stellenplan, Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der GABE gGmbH,
- f) wesentliche Änderung der Organisation oder des Zweckes der Dienststelle,
- g) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Oktober 2013 keine betriebsbedingten

Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Mehrerlöse, welche die GABE gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Juni 2013 fest.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2012 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2013.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 24. Oktober 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

Vom 24. Oktober 2012

§ 1 Änderung der Entgeltumwandlungs-ARR

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) wird in § 3 wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mitarbeitende, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten, erhalten für jeden Monat, in dem sie Entgelt für die freiwillige Zusatzversicherung umwandeln, einen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro. § 18 BAT-KF und § 18 MTArb-KF sowie § 23 Abs. 2 TV-Ärzte-KF kommen nicht zur Anwendung. Soweit Mitarbeitende Entgelt durch eine jährliche Beitragszahlung umwandeln, erhalten sie den Betrag nach Satz 1 für jeden Monat ihres Beschäftigungsverhältnisses in dem Kalenderjahr in dem Monat der Beitragsleistung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter.“

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 3:

Zur Berechnung des Erreichens der Höchstgrenze des sozialversicherungsfrei zur betrieblichen Altersversorgung eingezahlten Beitrages ist – wie bisher – von Monat zu Monat das Erreichen der Grenze festzustellen. Dabei hat jeweils der Pflichtbeitrag zur KZVK Vorrang vor dem Entgelt, welches zur betrieblichen Altersversorgung im Weg der Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer eingezahlt wird.

Wird nur einmal im Jahr Entgelt umgewandelt, so wird in diesem Monat festgestellt, ob die Höchstgrenze noch nicht erreicht ist, so dass ein Anspruch auf Zuschuss des Arbeitgebers nach § 3 ARR Entgeltumwandlung besteht.“

§ 2 Übergangsbestimmungen

Die Mitarbeitenden, die nach der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) einen Zuschuss in den Monaten Juni bis Dezember 2012 erhalten haben, behalten diesen. Für sie gilt die Neuregelung nach § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung erst mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, den 24. Oktober 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und
anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012**

Vom 24. Oktober 2012

§ 1
Änderung von Artikel 8

Artikel 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entgelt“ in der darauf folgenden Klammer die Wörter „Vergleichsentgelt bestehend aus dem“ eingefügt.
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Für Mitarbeitende, deren Vergleichsentgelt auf der Basis der am 31. Mai 2012 geltenden Entgelttabellen berechnet wurde, erhöht sich das Vergleichsentgelt nach Absatz 2 am 1. Januar 2013 um 3,5%. Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine Entgelterhöhung, die zur Verringerung der Zulage gemäß Absatz 2 führt.
Ist das Vergleichsentgelt nach dem 31. Mai 2012 prozentual angehoben worden, wird diese Erhöhung angerechnet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, den 24. Oktober 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer
im Beamtenbereich**

1106404

Az. 11-00:34983/12-0:0004 Düsseldorf, 12. November 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2012 folgenden Beschluss gefasst: „Es bestehen keine Bedenken, hinsichtlich des Urlaubs für die unter 40-jährigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer analog der Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen (Rundschreiben des Innenministeriums vom 1. Oktober 2012, Az. 24-42) zu verfahren.“

Das Landeskirchenamt

**Anlage
Auszug aus dem Rundschreiben des Ministeriums für
Inneres und Kommunales NRW
vom 1. Oktober 2012**

„Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer – Auswirkungen im Beamtenbereich

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März 2012

(...)

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gebe ich nachfolgende Hinweise und Regelungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

(...)

Nach Auswertung der Gründe des BAG-Urteils vom 20. März 2012 ist davon auszugehen, dass die gleich lautende Regelung des § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) für den Beamtenbereich in ihrer Auslegung durch das BAG ebenfalls dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) widerspricht.

Wegen des angestrebten Gleichklangs von Beamten- und Tarifbereich bitte ich Sie, für den Beamtenbereich entsprechend dem TdL-Beschluss zu verfahren und allen Beamtinnen und Beamten für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 einheitlich Erholungsurlaub im Umfang von insgesamt 30 Arbeitstagen pro Jahr bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche zu bewilligen. Gleichzeitig wird der Übertragungszeitraum für das Urlaubsjahr 2011 ebenfalls im Einklang mit dem Tarifbereich für den Mehrurlaubsanspruch bis zum 30. Juni 2013 verlängert. Im Übrigen gelten auch für die zusätzlichen Tage mit Ausnahme des § 18 Absatz 2 die Regelungen der §§ 17 ff. FrUrlV NRW.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die getroffene Übergangsregelung für 2011 und 2012 hinsichtlich der Höhe des Urlaubsanspruchs unabhängig von einer künftigen Neuregelung ist und kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand dieser Regelung begründet.“

**Satzung
für die Stiftung der Evangelischen
Kirchengemeinde Übach-Palenberg
„Evangelische Kulturkirche Übach-Palenberg“**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg hat durch Beschluss vom 20. September 2012 die Stiftung „Evangelische Kulturkirche Übach“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung des religiösen und kulturellen Lebens in Übach-Palenberg durch die Evangelische Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die religiöse und kulturelle Arbeit der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Vermächtnissen, Spenden und sonstigen Zuwendungen dieses Werk zu unterstützen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Kulturkirche Übach-Palenberg“.

(2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg mit Sitz in Übach-Palenberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist Förderung des religiösen und kulturellen Lebens in Übach-Palenberg durch die Evangelische Kirchengemeinde.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung kultureller Angebote, insbesondere in den Bereichen Kleinkunst, Kabarett, Konzert und Theater
- b) die Unterstützung besonderer und innovativer spiritueller Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 40.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können mit Einverständnis des Stifters auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg ausleiht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Diese sind zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Über die Verwendung entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Mittelverwendung

(1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind alle Einnahmen, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Stiftung darf im steuerrechtlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Es gelten die Regelungen für Fachausschüsse gem. Art. 32 KO. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat trifft mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- a) In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschluss,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

(2) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 10

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Übach-Palenberg, den 20. September 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Übach-Palenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2012
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012 gemäß § 27 Abs. 2 des Verbandsgesetzes nachstehende Änderung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- Die nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden
Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes
Ev. Immanuel Gemeinde Köln-Longerich
Ev. Kirchengemeinde Köln Mauenheim-Weidenpesch
Ev. Kirchengemeinde Köln Neue-Stadt
Ev. Kirchengemeinde Köln-Worringen
Ev. Kirchengemeinde Bickendorf
Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld
Ev. Nathanael Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
haben zum 1. Januar 2009 einen Trägerverband zum Betrieb der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in den Kirchenkreisen Köln-Mitte und Köln-Nord gemäß § 1 Abs. 3 Verbandsgesetz gegründet, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Köln-Nord“ trägt. (nachfolgend Verband genannt).
- Der Verband hat seinen Sitz in Köln, Friedrich-Karl-Straße 101.
- Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

- Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geltenden Gesetze gegenüber Kindern und Eltern.
- Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Zuwendung zu den Kindern und Eltern wider. Das Erzählen von Gott und den Menschen sind dabei zentrale Bestandteile der religionspädagogischen Angebote.
- Die Kindertageseinrichtungen verfolgen als Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.
- Der Verband hat den Zweck, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.
- Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung/en an den Verband. Damit verbunden sind die Wahrnehmung aller geschäfts-

und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe für den Verband.

6. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für Kindertageseinrichtungen anderer Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
7. Der Verband übernimmt die Gebäude/Gebäudeteile und die Außenanlagen, in denen die Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist.

Ein Abschluss von Mietverträgen bleibt von dieser Regelung unberührt.

8. Bei der Veränderung der Gruppenzahl und bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Einrichtungsleitungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Kitas werden in die Trägerschaft der Kirchengemeinden zurückgeführt und die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Weiterbeschäftigungsangebot bei den Kirchengemeinden.
5. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils drei Mitglieder aus den dem Verband angehörenden Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden und die die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen müssen. Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu benennen.

- Der Vorstand gehört der Verbandsvertretung an.
2. Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.
 3. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören
 4. Die Organe des Verbandes mit Ausnahme der Geschäftsleitung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
 5. Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 6. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Benennung eines Mitgliedes für den Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord,
 - d. die Aufstellung des Stellenplanes,
 - e. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f. die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung,
 - g. Verabschiedung des Leitbildes,
 - h. Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
 - i. Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
 - j. die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung finden Anwendung,
 - k. die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskirchengemeinden. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.
 7. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
 8. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsleitung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind und die nicht in der Zuständigkeit des Vorstandes oder der Verbandsvertretung liegen.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsleitung,
 - b. Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 6 Abs. 3, Buchstabe a bis c ergebenden Vorlagen der Geschäftsleitung,
 - c. die Berufung, Einstellung und Kündigung der Einrichtungsleitungen. Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bleibt von dieser Regelung unberührt,
 - d. den Erlass von Rahmen-(Muster)dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
 - e. die Kassenaufsicht,
 - f. die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsleitung übertragen wurde,
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit,
3. Der Vorstand wird von der Verbandsvertretung gewählt. Dem Vorstand sollen angehören:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
 - mit beratender Stimme:
die Geschäftsleitung.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gem. § 4 Abs. 1 Verbandsgesetz.

§ 6

Geschäftsleitung

1. Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine pädagogische Geschäftsführerin oder einen pädagogischen Geschäftsführer berufen. Sie zusammen bilden die Geschäftsleitung.
2. Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Der Geschäftsleitung werden die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für den Kindertagesstättenverband übertragen.
3. Der Geschäftsleitung werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - a. die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
 - b. die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und den Kindertagesstättenverband,
 - c. Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,

- d. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung für den Verband,
- e. Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebes der Kindertageseinrichtung ergebenden Maßnahmen,
- f. alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind,
- g. Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen,
- h. Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall auf die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen übertragen werden können.

§ 7

Verwaltung

1. Die Verwaltungsarbeiten des Verbandes können auf ein Verwaltungsamt übertragen werden.
2. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen werden durch den Vorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsleitung übertragen wurde.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten eine Dienstanweisung und eine Stellenbeschreibung.
3. Bei einem Beitritt einer weiteren Kirchengemeinde werden alle bei der Kirchengemeinde bestehenden Angestellten-, Arbeiter-, Auszubildenden- und Praktikantenstellen im Kindertagesstättenbereich auf den Verband übertragen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese Verpflichtungen nach dem Beitritt entstehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.
4. Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Aufwendungen für Zusatzvereinbarungen sind dem Verband von den jeweils beitretenden Kirchengemeinden zu erstatten.

§ 9

Kosten und Haushalt

1. Für den Verband ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.
3. Die Kosten des Verbandes werden finanziert durch:
 - a. Zuschüsse des Landes,
 - b. Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - c. vertragliche Leistungen der Stadt Köln,

- d. Spenden und andere freiwillige Beiträge,
 e. Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
 f. zweckgebundene Zuschüsse Dritter.
4. Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz für die in der Kirchengemeinde befindlichen Kindertageseinrichtungen.

Für die anteiligen Kosten der Verwaltung und den Aufgaben der Geschäftsleitung wird eine Kostenpauschale pro Gruppe erhoben. Erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden. Die Aufteilung eines nicht zweckgebundenen Überschusses oder die Abwicklung von Fehlbeträgen erfolgt ebenfalls nach Gruppen, es sei denn, die Verbandsvertretung bestimmt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausnahmsweise einen anderen Schlüssel.

§ 10

Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

- Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung.
- Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.
- Über Umbildungen, Erweiterungen und eine Auflösung des Verbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht über den Evangelischen Kindertagesstättenverband obliegt dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. Januar 2013 bzw. mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Oktober 2012

Evangelischer Kindertagesstättenverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2012
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Gruhl-Stiftungen der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl

Präambel

Zur 75 jährigen Gemeindefeier am 31. Oktober 1926 wurden vom Ehepaar Carl und Marga Gruhl der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl vier Stiftungen bestehend aus Aktien der Rheinischen Braunkohle übergeben. Damit wurde die ursprüngliche Stiftung aus dem Jahr 1910, die zur Erinnerung an die verstorbene Mutter Ida Gruhl errichtet wurde, neu gegründet. Im Einzelnen waren dies die Stiftungen 1 bis 4:

- Die „Ida Gruhl Stiftung – Schulstiftung Brühl“ von 1910, 1926 eingeflossen in die Ida-Carl Gruhl Stiftung – Schulstiftung Brühl, deren Stiftungszweck 1939 wegen der Schließung der kirchlichen Schulen im Jahr 1940 geändert wurde.
- Die „Ida Gruhl Stiftung – Schulstiftung Kierberg-Gruhlwerke-Heide“ von 1910, 1926 eingeflossen in die Ida-Carl Gruhl Stiftung – Schulstiftung Kierberg-Gruhlwerke-Heide.
Diese beiden Stiftungen wurden wegen der von staatlicher Seite verfügten Schließung der kirchlichen Schulen 1940 in eine Beihilfestiftung für die Unterbringung von Kindern in evangelischen Erziehungsheimen und zur Förderung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Brühl umgewandelt.
- Die „Carl Gruhl Diakonie-Stiftung“ für diakonische Aufgaben.
- Die „Marga Gruhl Stiftung für die Pfarrer-, Witwen- und Waisenkasse“, deren Zweck 1940 in Beihilfen für besondere Fälle an hilfsbedürftige Gemeindeglieder und ggf. vor allem an den etwa vorhandenen emeritierten Pfarrer der Gemeinde bzw. an die Pfarrwitwe und ihre hinterbliebenen Kinder umgeändert wurde.

Weiterhin wurden folgende Stiftungen von Herrn Carl Gruhl gegründet:

- Die Stiftung für „dauerhafte Zwecke und bleibende Beschaffungen der evangelischen Muttergemeinde Brühl“ wurde 1923 zum 50. Geburtstag seiner Frau ins Leben gerufen.
- Die „Carl Gruhl Stiftung für Beihilfen zu Erholungszwecken des amtierenden Pfarrers in Brühl-Stadt und der ersten und dienstältesten Gemeindegliederschwester“ wurde 1931 gegründet.

In Treue und in dankbarem Gedenken an die Stifter wird die Satzung der Stiftungen der Familie Gruhl im Jahr 2012 zusammengefasst und so im Sinne der Stifter den heutigen Rahmenbedingungen angepasst.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- Die Stiftung führt den Namen Carl und Marga Gruhl Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl.

2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Brühl.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl und Umgebung im Sinne der §§ 52, 53 und 54 AO.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch:
 - die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Förderung der Kranken- und Seniorenbetreuung,
 - die Förderung des diakonischen Wohlfahrtswesens,
 - die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - die Förderung der gemeindlichen und diakonischen Belange der evangelischen Kirchengemeinde Brühl, insbesondere:
 - die Ausgestaltung und Unterhaltung der kirchlichen Räume,
 - die Gewährung von Beihilfen in Notfällen für ehemalige Pfarrerinnen/Pfarrer der Kirchengemeinde Brühl sowie deren hinterbliebene Partner und Kinder,
 - die Gewährung von Beihilfen für Erholungszwecke der amtierenden Brühler Pfarrerinnen/Pfarrer sowie einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters, die/der mit einem diakonisch-sozialen Dienst der evangelischen Kirchengemeinde Brühl beauftragt ist.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird als Treuhandvermögen der evangelischen Kirchengemeinde Brühl verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus 22.690 RWE AG Vorzugsaktien im Nennwert von 5,00 DM, dies entspricht einem Nennwert von 57.027,13 €.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
4. Im Sinne der Stifter können die RWE-Aktien nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Presbyteriums in andere Anlageformen umgewandelt werden.
5. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter, die mit dem Stiftungszweck übereinstimmen, gestärkt werden (Zustiftungen).
6. Die Annahme von Schenkungen ist möglich. Dabei muss der Zweck der Schenkung eines der Zwecke der Carl und Marga Gruhl Stiftung entsprechen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Erträge sollten im Sinne von Carl und Marga Gruhl nach den Größen der jeweiligen Stiftungsmittel der einzelnen Stiftungen für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der diakonischen Belange und für kirchliche Zwecke verwendet werden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Presbyterium.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus den Pfarrern/Pfarrerinnen und der Kirchmeisterin/dem Kirchmeister der evangelischen Kirchengemeinde Brühl als geborenen Mitglieder und drei Mitgliedern aus dem Jugendausschuss, drei Mitgliedern aus dem Diakonieausschuss und zwei Mitgliedern aus dem Presbyterium, die vom Presbyterium gewählt werden. Die Mitglieder, die nicht Mitglied im Presbyterium sind, sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
3. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Presbyteriums. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

1. In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.
3. Der Stiftungsrat beschließt die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
4. Bei der Festlegung der Urlaubszuwendungen ist der Art. 27 KO zu beachten.
5. Der Kirchmeister hat die Einnahmen und Ausgaben und den Bestand der Stiftungen alljährlich bei der allgemeinen Rechnungslegung dem Presbyterium nachzuweisen
6. Der Stiftungsrat lädt die Zustifter jährlich zu einer Zusammenkunft ein.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Auflösung der Stiftung,
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.
5. Beschlüsse im Presbyterium müssen immer mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Abstimmungen können auch durch Rundschreiben erfolgen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stiftungsratsmitglieder und der Bestätigung durch das Presbyterium.
3. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die

Evangelische Kirchengemeinde Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Brühl, den 18. April 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Brühl

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2012
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung „Ev. Stiftung Zukunft Rheinland“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinland hat durch Beschluss vom 22. August 2012 die „Ev. Stiftung Zukunft Rheinland“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit, insbesondere der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinland.

Alle Personen, die die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinland fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen (Vermächtnisse, Erbeinsetzungen und Spenden) dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Ev. Stiftung Zukunft Rheinland“.

(2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige, unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinland mit Sitz in Rheinland.

(3) Zustiftungen Dritter durch Spenden oder auch im Wege der letztwilligen Verfügung (Erbschaften, Vermächtnisse) sind zulässig.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Zustifterin/der Zustifter und ihre/seine Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigem und von kirchengemeindlicher Arbeit, insbesondere der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

- a) die Fortbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Förderung von Projekten auf den Gebieten
 - der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - der Familienarbeit,
 - Kindergarten,
 - der Erwachsenenbildung,
 - der Musik, Kunst und Kultur,
 - der Partizipation und Bürgerbeteiligung.
- c) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen,
- d) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und
- e) die Finanzierung der Personalkosten von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine materielle Unterstützung. Er hat jedoch auch eine ideelle Unterstützung durch Planungen, Organisation, Durchführung oder Beratungen von Veranstaltungen und Projekten zugunsten des materiellen Stiftungszweckes zum Gegenstand.

(5) Geht das Stiftungsvermögen auf eine Rechtsnachfolgerin der evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg über (§10 der Satzung), ist vorrangig die gemeinnützige und kirchengemeindliche Arbeit auf dem Gebiet der zurzeit der Errichtung der Stiftung betroffenen räumlichen Ausdehnung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg zu fördern.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 57.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind, oder soweit dies ansonsten nach § 58 Nr. 11 AO zulässig ist (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren

dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sechs von ihnen müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- a) In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschluss.
- b) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.
- c) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO), soweit das Presbyterium keine abweichende Regelung trifft.
- d) Dem Stiftungsrat obliegen die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, sowie
- e) die Fertigstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittel-Verwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- f) die regelmäßige Pflege des Kontaktes mit den Zustiftern.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

Das sind zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung:

Frau Dr. Beate Baier, Frau Heidi Bodden, Herr Stephan Brockschmidt, Frau Gisela Chowanietz, Frau Christiane Culp, Herr Frank Horn, Frau Ursula Isermeyer, Herr Steffen Noth, Pfarrer Udo Otten, Herr Wilfried Steinhaus.

- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
 - Vermögensumschichtungen (§ 3 Absatz 3).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen. Der Stiftungsrat ist an den Beratungen des Presbyteriums über die Stiftung zu beteiligen.

§ 9

Anpassung an andere Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und evangelisch-kirchlich sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg oder ihrer Rechtsnachfolgerin zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck auf Dauer zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg oder ihre Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rheinberg, den 12. September 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Rheinberg
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2013

1103480

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 25. Oktober 2012

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2013 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	17.02.2013
Karfreitag	29.03.2013
Erntedankfest	06.10.2013
1. S. im Advent	01.12.2013
Heiligabend	24.12.2013

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	17.02.2013
-----------	------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2013 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

1108689

Az. 04-14-2

Düsseldorf, 23. November 2012

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie ein 2-tägiges Datenschutzgrundseminar an.

Dieses Seminar vermittelt die nötigen Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um als betriebliche/betrieblicher bzw. örtliche/örtlicher Beauftragte/Beauftragter für den Datenschutz nach § 22 Abs. 2 DSGVO-EKD bestellt zu werden.

13./14. März 2013
Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Tag

Ab 09.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten

2. Tag

Beginn 9:30 Uhr

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (Mindestanforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der Beauftragten für den Datenschutz)

Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

Die Teilnehmergebühr beträgt 175,00 Euro.

Zielgruppe:

Neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 5. Februar 2013 an das Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21, Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Für weit Angereiste besteht die Möglichkeit im Hotel des Film- Funk und Fernsehentrums ein Zimmer zu reservieren, dies kann unter fffzhotel@fffz.de oder Fax (02 11) 45 80-100, direkt durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2013

1107584

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 19. November 2012

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchliche-dienste.de; Tel:

0 49 41-95 92 51, Fax: 0 49 41-99 17 36, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1107992

Az. 03-13:15002

Düsseldorf, 20. November 2012

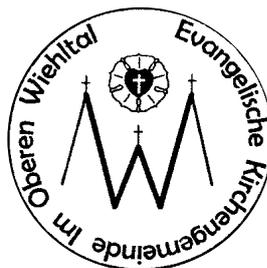
Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Im Oberen Wiehthal

Kirchenkreis:

An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Im Oberen Wiehthal



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder
Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1107169

Az. 02-10-11:1505005

Düsseldorf, 15. November 2012

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf, mit dem Bezeichnen „Quadrat“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1108062

Az. 02-10-11:1505014

Düsseldorf, 20. November 2012

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, mit einem ausgefüllten Dreieck als Bezeichnen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1104395
Az.02-10-11:1502502 Düsseldorf, 30. Oktober 2012

Das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, Kirchenkreis Köln-Nord, mit zwei geschwungenen Linien als Bezeichen wird mit Wirkung vom 1. September 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

110871
Az. 02-10-11:1502918 Düsseldorf, 20. November 2012

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Birgit Erke, Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 4. November 2012.

Prädikantin Ingrid Marx, Kirchengemeinde Ober Kostenz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 9. September 2012.

Vikar Dirk Matuschek am 3. November 2012 in der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Prädikant Michael Möller, Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, am 28. Oktober 2012.

Prädikantin Katja Spitzer, Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, am 21. Oktober 2012.

Berufung einer Pfarrerin:

Pfarrerin im Probedienst Susanne Hasselhoff in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Susanne Hasselhoff mit Wirkung vom 6. November 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrerin Bärbel Schweizer mit Wirkung vom 1. November 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Dr. Ulrich Lüders mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die 36. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge am Florence-Nightingale-Krankenhaus) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Christian Sandner mit Wirkung vom 15. November 2012 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin Claudia Konnert mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jülich, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Holger Banse mit Wirkung vom 1. November 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Andreas Klumb mit Wirkung vom 1. November 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Baerl, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin Anne Petsch mit Wirkung vom 15. November 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eitorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin Bärbel Sitzenstuhl mit Wirkung vom 1. September 2012 die 8. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Herzog-Johann-Gymnasium in Simmern) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Pfarrerin Sarah Brandt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Beurlaubungen:

Pfarrer Andreas Nehls, Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Dr. Titus Reinmuth, Kirchengemeinde Wassenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2018.

Pfarrerin Anne Winkler-Nehls, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Bestätigungen:

Die Wahl von Pfarrer Thomas Ruffler zum Assessor, von Pfarrer Andreas Spierling zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Achim Schneider zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises An der Agger wird bestätigt.

Die Wahl von Pfarrer Helmut Keus zum Assessor, von Pfarrer Markus Pein zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Rudolf Zwick zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Essen wird bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Eberhard Kenntner, Ev. Kirchengemeinde Rheinbach, zum Superintendenten, und des Pfarrers Norbert Waschk, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zum Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Die Wahl des Pfarrers Helmut Hitzbleck, Vereinte Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, zum Superintendenten, der Pfarrerin Gundula Zühlke, Ev. Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, zur Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Erik Elvenich, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studiendirektor i.K.

Nina Karaski, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Entlassen:

Studienrätin i.K. Andrea Bergmann, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 30. November 2012 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Peter Fett, Kirchengemeinde Medard, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012.

Pfarrerin Margarete Overhoff, Kirchengemeinde Langenfeld, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012.

Pfarrer Horst Schoch mit Wirkung vom 1. Dezember 2012.

Pfarrer Georg Türk, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2012.

Pfarrer Gert Zimmermann mit Wirkung vom 1. Dezember 2012.



*Der HERR tötet und macht lebendig,
führt hinab zu den Toten und wieder herauf.
1.Samuel 2,6*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Helmut Lütgendorf am 11. Oktober 2012 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, geboren am 10. Dezember 1927 in Gladbeck, ordiniert am 4. November 1956 in Kirn an der Nahe.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Götterswickerhamm, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Haus Villigst, Schwerte, sucht für das Gemeinsame Pastoralkolleg eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten für die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge. Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen. Aufgaben der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers werden sein: Konzeption und Organisation der Fort- und Weiterbildung in Seelsorge und Beratung, fortlaufende fachliche Curriculumsentwicklung, Leitung von Fort- und Weiterbildungskursen, Übertragung von Kursleitungen und Koordination der Kursangebote innerhalb der Trägerkirchen, Fachberatung der Landeskirchen und der zuständigen Gremien sowie Kontakt zu den Fachgesellschaften DGfP, DGSv usw. Wir erwarten: ein theologisch reflektiertes Seelsorgeverständnis, ausgeprägte Fähigkeiten zur Konzeptweiterentwicklung und Bedarfsanalyse, Erfahrungen

in der Seelsorgefort- und Weiterbildung und entsprechende Qualifikation zur Kursleitung (z.B. nach den Standards der DGfP oder vergleichbaren Standards). Wünschenswert ist die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor, praktische Erfahrungen in der Seelsorge im parochialen und funktionalen Pfarrdienst sowie die Verbindung von Gestaltungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationstalent. Wir bieten: eine interessante Tätigkeit für vier Landeskirchen, Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen sowie eine gute Verwaltungsinfrastruktur. Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer, wünschenswert in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich. Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Dienstsitz ist Haus Villigst, Schwerte. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Gemeinsamen Pastoralkollegs, Pfarrer Dr. Peter Böhleemann, Tel. (0 23 04) 7 55-146. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 7. Januar 2013 an: Evangelische Kirche von Westfalen, Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Postfach10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der Kirchenkreis An der Agger sucht zum 1. Februar 2013 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Oberberg – Ernährung * Sozialwesen * Technik –, Schule des Oberbergischen Kreises. Die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 50% zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt bei dem Kirchenkreis An der Agger. An dem Berufskolleg befinden sich: alle Schulformen von der Vorklasse über das Berufsgrundschuljahr bis zu höheren Bildungsgängen einschließlich der gymnasialen Oberstufe in den Bereichen Technik und Soziales (bei Letzterem kann das Fach Religion schriftliches und mündliches Abiturfach im Rahmen des Zentralabiturs BK sein), Klassen des Dualen Systems, wie z.B. Bauberufe (Maler, Dachdecker, ...), Versorgungstechnik, Nahrungsmittel- oder Elektroberufe ..., Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvertrag. Über die vielfältigen Angebote des Berufskollegs können Sie sich ausführlich unter der Internetadresse http://www.bk-dieringhausen.de/2_Schule/Navi_Schule/index_Schule.htm informieren. Über die rein unterrichtliche Tätigkeit (auch in Lerngruppen mit überwiegend männlichen Auszubildenden) hinaus gehören zu den schulischen Aufgaben: die regelmäßige Teilnahme an den Fachkonferenzen, eine intensive Mitarbeit in der Bildungsgangarbeit der einzelnen Berufsgruppen, dazu zählen die obligatorischen Praktikumsbesuche, seelsorgliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung bei deren Problemen und die Übernahme und Begleitung von Schulgottesdiensten. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen und in der überwiegenden Mehrheit kirchlich entfremdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe wären von großem Vorteil. Die ökumenische Offenheit gegenüber allen christlichen Kirchen/Glaubensgemeinschaften ist genauso wichtig wie die Offenheit gegenüber Mitgliedern anderer Religionen oder Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich ev. und kath. Religionslehre an der Schule, mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen an der Schule und mit denen, die im Kirchenkreis an den Berufskollegs Religion unterrichten. Erwartet wird ebenfalls ein Engagement

auf Kirchenkreisebene, immer unter Berücksichtigung des Dienstumfangs von 50%. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes, der entsprechenden Erlasse und Verordnungen werden vorausgesetzt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Frank Oschmann, Tel. (0 22 93) 93 80 40. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

In der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum 1. April 2013 die 2. von drei Gemeindepfarrstellen auf Vorschlag der Kirchenleitung mit einem Dienstumfang von 100% wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde besteht aus den Bezirken Nievenheim, Norf und Rosellen. Sie liegt im Einzugsbereich der Großstädte Neuss, Düsseldorf und Köln und ist eine durch Neubaugebiete wachsende Gemeinde mit insgesamt ca. 8.500 Gemeindegliedern. Die Bezirke Norf und Rosellen gehören zur Stadt Neuss, der Bezirk Nievenheim zur Stadt Dormagen. Zu jedem Bezirk gehört eine Predigtstätte mit Pfarrhaus und angeschlossener, gut ausgestatteter Gemeindehaus. Die zu besetzende 2. Gemeindepfarrstelle umfasst den Bezirk Norf mit Derikum und den umliegenden Ortsteilen Bettikum, Schlicherum, Elvekum und das Neubaugebiet Allerheiligen B. Norf verfügt über eine gute Infrastruktur, es sind alle Schulformen und mehrere Kindertagesstätten, davon eine evangelische, vorhanden. Im Bezirk Norf wird die Jugendarbeit durch eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin mit 20,25 Wochenstunden verantwortet; eine hauptamtliche Küsterstelle ist mit 45 Wochenstunden besetzt. In der Gemeinde ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin mit 23,4 Wochenstunden tätig. Die Gemeinde ist angeschlossen an das Gemeinsame Ev. Gemeindeamt in Neuss und ist Mitglied im Diakonischen Werk Neuss. Die PfarrerIn oder den Pfarrer erwartet eine für neue Ideen offene Gemeinde, ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeitender und ein aufgeschlossenes Presbyterium. Die Planung der gemeindlichen Gottesdienste erfolgt in Absprache zwischen allen Bezirken. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehört eine überzeugende Gestaltung von Gottesdiensten auch in besonderen Formen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden (Familien-, Schul-, Jugend- und Taizé-Gottesdienste). Die Kirchengemeinde wünscht sich eine lebensnahe und situationsorientierte Verkündigung und eine nachgehende Seelsorge. Sie erwartet die Unterstützung und Weiterentwicklung vorhandener, gewachsener Gemeindestrukturen. Besonders wichtig ist der Kirchengemeinde: eine ansprechende Konfirmanden- und Konfirmandenelternarbeit, ergänzt durch weiterführende Angebote an die Konfirmanden, der Aufbau eines Besucherdienstes, Angebote im Rahmen der Erwachsenenbildung mit theologischem Schwerpunkt sowie Offenheit für kulturelle Angebote (z.B. Kunstausstellungen). Eine systematische Umweltarbeit (Grüner Hahn) wird gelebt und weiterentwickelt. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und den Mitarbeitenden wird vorausgesetzt. Die bestehende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde und den Partnerkirchen

in Afrika und Indonesien soll fortgeführt werden. Die Bereitschaft zur Beteiligung an der ökumenischen Notfallseelsorge im Raum Neuss ist wünschenswert. Das Presbyterium und die Gemeinde freuen sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, Anregungen aus unterschiedlichsten Gruppen jüngerer und älterer Gemeindeglieder in ihrer Arbeit aufzunehmen. Weitere Informationen über die Gemeindegemeinschaft finden Sie unter www.norf-nievenheim.de. Als Ansprechpartner steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ralf Düchting, Tel. (0 21 37) 10 36 37, gerne zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Ihre Bewerbung richten Sie an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Die Kirchengemeinde Bendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die durch einen Stellenwechsel vakant gewordene Pfarrstelle (100% Stellenumfang). Die Gemeinde Bendorf gehört zum Kirchenkreis Koblenz innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Profil der Kirchengemeinde: Ortsgemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern und über 100 regelmäßigen Gottesdienstbesuchern, parallel dazu ein Kindergottesdienst mit über 50 Kindern und begleitenden Erwachsenen, regelmäßige Jugendgottesdienste, pastorales Team mit Jugenddiakon, Kinderarbeit mit hauptamtlichem Leiter (beide über Spenden finanziert) auch mit Diensten in den Bendorfer Schulen, zwei ordinierte Prädikanten und zusätzliche 25% anteilige Pfarrstelle für u.a. Altenheim-Betreuung, Kindertagesstätte mit 3 Gruppen auch für U2 und Ganztagsbetreuung, diakonische Arbeit: u.a. Essenausgabe in Bendorf in Zusammenarbeit mit der „Tafel Koblenz“, verbunden damit geistliche Angebote für die Teilnehmenden (Glaubenskurse, soziale Begleitung), Hauskreise, Dienst- und Gebetsgruppen für alle Altersstufen, regelmäßige Inputs durch Gäste in Gottesdiensten und Seminaren (z.B. Prophetie, Heilung, Israel, etc.), gute Vernetzung innerhalb der Ortsgemeinde und mit anderen Kirchengemeinden, ausgesandte Missionare in Europa, Asien und Südamerika. Die Gemeinde ist seit Jahrzehnten geprägt durch geistliche Erfahrungen der charismatischen Erneuerung. Eine vielfältige Gottesdienstkultur ist ein besonderes Kennzeichen, z.B. liturgisch entfaltete Form des Abendmahlsgottesdienstes (mit weißen Gewändern), Lobpreis- und Anbetungsgottesdienste, evangelistische Gottesdienste (OASE) sowie gemeinsame Familien- Kinder- und Jugendgottesdienste. Bendorf verfügt über eine gute Infrastruktur und bietet seinen Einwohnern in einer reizvollen Landschaft am Mittelrhein gute Verkehrsanbindung, alle Schulformen am Ort oder mit ÖPNV erreichbar, sehr gute Einkaufsmöglichkeiten u.v.m. Gegenüber der Kirche steht das 2010 renovierte geräumige Pfarrhaus mit Büro, Gästezimmer und Garten, auch geeignet für eine Familie mit Kindern.

Ihr Profil: Sie sind eine Persönlichkeit, die in einem lebendigen Glauben an Jesus Christus gegründet ist und sich dem biblisch-reformatorischen Evangelium verpflichtet weiß, Sie haben die Gabe einer einladenden, auf Gemeindeaufbau ausgerichteten evangelistischen Verkündigung, Geistliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen zu oder in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus, z.B. Grund-(Alpha)- oder Jüngerschafts-(Beta)-Kurse, Seelsorge, etc., Führungs- und Teamfähigkeit sowie gegenseitige Wertschätzung im Umgang mit motivierten und kompetenten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erfahrungen im Gemeindeaufbau und in der Leitung einer Gemeinde sind erwünscht. Weitere Informationen zur Gemeindegemeinschaft finden

Sie auf der Webseite: www.bendorf-evangelisch.de. Für nähere Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung: Peter Wenicker, Tel. (0 26 22) 1 47 70, webmaster@peterwenicker.com. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Bendorf über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 im uneingeschränkten Dienst zur Wiederbesetzung durch das Leitungsorgan freigegeben worden. Diese Stelle ist eine der beiden Regionalpfarrstellen im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der Region Niederrhein. Die Region umfasst die Kirchenkreise Aachen, Jülich, Gladbach-Neuss, Krefeld-Viersen, Moers, Kleve, Wesel und Dinslaken. Der Dienstsitz ist Krefeld. Der Arbeitsbereich dieser Pfarrstelle erstreckt sich zurzeit auf die Kirchenkreise Aachen, Gladbach-Neuss, Jülich und Krefeld-Viersen im Südbereich der Region Niederrhein. Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt befristet für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Arbeit der Regionalpfarrstelle geschieht im Team mit einer Pfarrerin, einem Diplom-Pädagogen, einer Mitarbeiterin im Sekretariat und wird von einem Kuratorium begleitet. Im Rahmen der Arbeit des GMÖ soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber durch Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen, ökumenischen Gruppen und Netzwerken die Partnerschaften von Kirchenkreisen und Gemeinden begleiten und qualifizieren, das Leitbild „Missionarisch Volkskirche sein“ auf den verschiedenen Ebenen realisieren helfen, Multiplikatoren im Bereich von Mission, Ökumene und der Entwicklungszusammenarbeit schulen, Angebote für Gemeindegruppen besonders auch für junge Menschen erarbeiten, sich in die Zusammenarbeit auf landeskirchlicher Ebene einbringen, an Projekten der Vereinten Evangelischen Mission (VEM/UEM) mitarbeiten, Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen unterstützen und die Arbeit zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern. Es wäre wünschenswert, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber Erfahrungen in praktischer Gemeinde- und Ökumenearbeit mitbringen, möglichst auch ökumenische Erfahrungen im Ausland gemacht haben, mit Fragen der ökumenischen Missionstheologie vertraut sind, zur Teamarbeit befähigt sind, die englische Sprache gut beherrschen, Kreativität, kommunikative Kompetenz, Sinn für Spiritualität und Organisationsgabe besitzen. Anfragen sind an die Mitarbeitenden des GMÖ-Teams zu richten, Angelika Steinbicker (Pfarrerin), Tel. (0 21 51) 62 68 14 und (0 21 54) 9 53 45 21, Wilson Budde-Iser (Dipl.-Päd.), Tel. (0 21 51) 62 68 12 und (0 22 23) 90 58 92, oder an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums Pfarrer Dieter Hofmann, Tel. (0 28 53) 9 12 69 24. Weitere Informationen zur Arbeit des GMÖ sind auf der Homepage www.gmo.de zu finden. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers ist in den pfarramtlich verbundenen Gemeinden Fischbach, Georg-Weierbach und Kirnsulzbach die 100%

Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die drei bisher pfarramtlich verbundenen Gemeinden Fischbach mit Hintertiefenbach, Georg-Weierbach und Kirnsulzbach planen zum 1. Januar 2014 eine Fusion. Die dann fusionierten Gemeinden werden anschließend mit Schmidthachenbach/Bärenbach eine pfarramtliche Verbindung eingehen. Auf Grund dieser Beschlüsse kann die Pfarrstelle schon jetzt zu 100% wieder besetzt werden. Die Unterstützung und Begleitung der Gemeinden auf dem Weg der unterschiedlichen Zusammenschlüsse durch die Pfarrerin/den Pfarrer werden erwartet. In der neuen Kirchengemeinde mit etwa 2.300 Gemeindemitgliedern sind sechs Predigtstellen zu versorgen. Dienstsitz der Pfarrerin/des Pfarrers ist Fischbach. Ein geräumiges Pfarrhaus, in dem auch das Gemeindebüro untergebracht ist, steht zur Verfügung. Fischbach liegt am Rand des Hunsrücks im Nahetal in landschaftlich reizvoller Umgebung in unmittelbarer Nähe der Edelsteinstadt Idar-Oberstein. Kindergarten und Grundschule befinden sich vor Ort, alle weiterführenden Schulen in direkter Nachbarschaft. Nähere Informationen zu den einzelnen Kirchengemeinden finden sich auch auf der Homepage des Kirchenkreises Obere Nahe unter www.obere-nahe.de. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer kann sich auf engagierte und aufgeschlossene Mitglieder in den Presbyterien sowie auf bewährte hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter stützen. Die Gemeinden sind offen für neue Ideen, auch im Hinblick auf die zu erstellende Gemeindekonzeption. Bewährtes soll fortgeführt und Neues eingeführt werden. Zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehören u.a. die Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in den einzelnen Gemeinden, der kirchliche Unterricht mit Unterstützung durch ein bewährtes Team, die Betreuung verschiedener Gruppen, z.B. Frauenkreise, Kinder- und Jugendgruppen und Seniorenkreise sowie die Erstellung des Gemeindebriefes. Die Teilnahme am dörflichen Leben der Gemeinden wird erwartet. Die Gemeinden wünschen sich von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber Flexibilität, Teamfähigkeit, Authentizität in Verkündigung und Seelsorge, Organisationstalent, emotionale Stabilität und Zuverlässigkeit. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrer Edgar Schäfer, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein.

In der Kirchengemeinde Brünen (Kirchenkreis Wesel) ist die Pfarrstelle (100%) sofort wieder zu besetzen. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach neunjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle. Brünen ist eine ländliche, von Traditionen geprägte Gemeinde am rechten Niederrhein mit ca. 2.600 Gemeindemitgliedern. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Im Rahmen der Pfarrstellenrahmenplanung im Kirchenkreis Wesel hat das Presbyterium entschieden, mit den benachbarten Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Hamminkeln auf die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde zuzugehen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit der Bereitschaft, an diesem Veränderungs- und Entwicklungsprozess kreativ mitzuwirken. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an zeitgemäßer und lebensnaher Verkündigung, Spaß an der Konfirmandenarbeit und Offenheit für die Begegnungen und den Umgang mit Menschen aller Generationen. Kindergarten und Gemeindehaus wurden gerade durch Erweiterungs- und Umbauten neu gestaltet. Die Kinder- und

Jugendarbeit in Form des offenen Jugendhauses wird von Ehrenamtlichen getragen. Diese wünschen sich Zurstückung und Unterstützung durch die Pfarrerin/den Pfarrer. In der Flächengemeinde Brünen ist die Kontaktpflege und Seelsorge durch Haus- und Krankenbesuche ein wichtiger Baustein für das Gemeindeleben. Dazu gehört auch die Teilnahme am öffentlichen Leben der Ortsgemeinde. Die bestehenden guten Kontakte zur katholischen Pfarrgemeinde Marienthal sollen weiter gepflegt werden. Das Presbyterium wünscht sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pfarrerin/Pfarrer und den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Teamfähigkeit für das Miteinander mit den Kolleginnen und Kollegen in der angestrebten Gesamtkirchengemeinde. Neben der Weiterführung bestehender Angebote sind Impulse und Ideen, die das Gemeindeleben bereichern, erwünscht. Die Verwaltungsaufgaben werden im Wesentlichen vom Verwaltungssamt des Kirchenkreises erledigt. Außerdem gibt es ein Gemeindebüro vor Ort. Als Dienstwohnung steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen (www.kirche-bruenen.de). Mit Rückfragen können Sie sich gerne wenden an den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Karl-Heinz Reßing, Tel. (0 28 56) 9 81 83, oder an die Kirchmeisterin Roswitha Bannert-Schlabe, Tel. (0 28 56) 504, sowie den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Dieter Schütte, Tel. (02 81) 15 61 37. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Brünen über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel.

Stellenausschreibungen:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sind in dem für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) zuständigen Projektteam im Dezernat VI.2 (Steuern, Meldewesen und Neues Kirchliches Finanzwesen) ab sofort zwei Stellen einer Anwenderbetreuerin oder eines Anwenderbetreuers für Kirchenkreisprojekte und zwei Stellen einer Anwenderbetreuerin oder eines Anwenderbetreuers in der zentralen Anwenderunterstützung zu besetzen. Es handelt sich um Vollzeitstellen, die zunächst bis zum 31. März 2015 befristet sind. Zu den Aufgaben der Anwenderbetreuerin oder des Anwenderbetreuers für Kirchenkreisprojekte gehören die Beratung und Unterstützung von Anwenderinnen und Anwendern in kirchlichen Verwaltungssämtern und kirchlichen Einrichtungen. Als Anwenderbetreuerin oder Anwenderbetreuer beraten Sie vor Ort bei den Einführungsarbeiten, wirken an Workshops und Präsentationen mit. Sie beraten beispielsweise bei Fragen zu den fachlichen Funktionalitäten der Finanz-, Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung sowie bei Fragen zur Erstellung des Haushalts. Sie zeigen die Nutzungsmöglichkeiten der eingesetzten Standardsoftware MACH c/s auf. Zu den Aufgaben einer Anwenderbetreuerin oder eines Anwenderbetreuers in der zentralen Anwenderunterstützung des NKF EKIR-Projektteams gehören die Beantwortung von eingehenden fachlichen und technischen Anfragen der Anwenderinnen und Anwender, die Klärung von Problemmeldungen und Unterstützung bei zentralen Aufgaben, wie z.B. dem Einstellen und Testen von Auswertungen und Berichten innerhalb der Standardsoftware MACH c/s. Außerdem unterstützen und verantworten Sie die Weiterentwicklung von Projekt- und Systemdokumentationen. Erwartet wird ein Abschluss eines

betriebswirtschaftlichen Studiums oder der Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in Verbindung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, beispielsweise als Bilanzbuchhalter oder als Anwenderberater einer Standardsoftware für das Rechnungswesen. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten selbstständig und teamorientiert arbeiten und über sehr gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift verfügen. Leistungsbereitschaft und Serviceorientierung werden erwartet. Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit dem PC sind notwendig, Erfahrung bei der Einführung von EDV-Systemen oder bei der Einführung neuer Arbeitsprozesse von Vorteil. Lernbereitschaft und Belastbarkeit sind Grundvoraussetzungen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. Januar 2013 an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Projektleiterin Frau Britta Lehmann, Tel. (02 11) 45 62-308, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zum Einführungsprojekt NKF sowie zum Dezernat VI.2 Steuern, Meldewesen und Neues Kirchliches Finanzwesen stehen unter „www.ekir.de“ zur Verfügung.

Literaturhinweise:

75 Jahre Johanneskirche 1937 bis 2012, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Wilma Falk-van Rees. Köln-Brück 2012, 91 S., Abb.

Ludwig E. Dithard: **Einblicke in die evangelische Gefangenseelsorge des Pfarrers Ludwig Dithard am Landgerichtsgefängnis Mönchengladbach von 1939 bis 1945**. Mönchengladbach 2012, 61 S.

Diakonie in der Gemeinde. Handreichung für Presbyterien und Kirchenvorstände, hg. von der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. Düsseldorf u.a. 2012, 67 S., Abb.

Krankenhauseelsorge als Aufgabe der Kirche und des Krankenhauses. Handreichung, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. II.3., Jürgen Sohn. Düsseldorf 2012, 46 S.

Thema Sexualität. Stärken – begleiten – informieren. Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, Konzept u. Red.: Anja Franke ... Hg.: Kirchenkreis Köln-Nord. 1. Aufl. Köln 2012, 59 S., Abb. ISBN 978-3-00-038569-8

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Angebote:

Die Ev. Kirchengemeinde Fischbach (Kirchenkreis Saar-Ost) bietet auf Grund der Entwidmung der Ev. Kirche Quierschied zur kostenfreien Übernahme die vier Bronzeglocken einschließlich Läutemaschinen aus dem zum Rückbau bestimmten Stahlbetonturm an. Die Glocken wurden durch die Firma Rincker im Jahr 1960 gefertigt. Glocke 1 mit Durchmesser 1013 mm und 610 kg (Ton g' -3), Glocke 2 mit Durchmesser 896 mm und 410 kg (Ton b' -1), Glocke 3 mit Durchmesser 804 mm und 311 kg (Ton c² =0), Glocke 4 mit Durchmesser 708 mm und 205 kg (Ton d² +1). Die Glocken stehen zur Verfügung, sobald der Turm durch eine Fachfirma abgebrochen ist. Transport ab Lagerstätte in 66287 Quierschied auf Kosten des Empfängers. Auskunft unter Tel. (0 68 97) 6 16 52 oder fischbach.ottweiler@ekir.de.

Die Ev. Kirchengemeinde Fischbach (Kirchenkreis Saar-Ost) verkauft auf Grund der Entwidmung der Ev. Kirche Quierschied 22 Kirchenbänke von je 3,60 m Länge sowie sechs Kirchenbänke von je 2,45 m Länge (bei 0,84 m Höhe und 0,44 m Sitztiefe), Farbe hellbraun, lose Polsterauflagen in Dunkelbraun inklusive. Verkauf nach Möglichkeit als Gesamtpaket. Selbstabholer. VHB je lange Bank 30,00 Euro und je kurze Bank 20,00 Euro. Fotos auf Anfrage. Auskunft unter Tel. (0 68 97) 6 16 52 oder fischbach.ottweiler@ekir.de.